

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Mai 2017

Nr. 34

I n h a l t

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien	235
---	------------

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien

vom 18. Mai 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Chancengleichheitsgesetzes von 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat des KIT am XX. XX.20XX die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. Mai 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Spiegelstrich und den Worten „Naturwissenschaft und Technik (NwT)“ werden ein Spiegelstrich und die Worte „Philosophie/Ethik“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 3 Abs. 8“ durch die Worte „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Soweit Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen der PH und dem KIT die Möglichkeit gegeben wird, einen Teil ihres Studiums am KIT zu absolvieren, werden sie für die Dauer ihres Studiums am KIT in einen der unter Absatz 2 genannten Teilstudiengänge am KIT immatrikuliert. Für das Studium dieses Teilstudiengangs finden die Regelungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich jeweils um eine Ziffer.

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.

b) Das Wort „neun“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

Nach den Bestimmungen zum wissenschaftlichen Hauptfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) wird folgendes wissenschaftliche Hauptfach eingefügt:

„H. Philosophie/Ethik

Das wissenschaftliche Hauptfach Philosophie/Ethik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Ars Rationalis im Umfang von 10 LP
2. Einführung in die Philosophie im Umfang von 15 LP
3. Theoretische Philosophie I (LA) im Umfang von 12 LP
4. Theoretische Philosophie II (LA) im Umfang von 9 LP
5. Praktische Philosophie I im Umfang von 10 LP
6. Praktische Philosophie II im Umfang von 14 LP
7. Fachdidaktik Philosophie I im Umfang von 5 LP
8. Fachdidaktik Philosophie II im Umfang von 3 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus der Modulprüfung des Moduls „Ars Rationalis“.

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Philosophie/Ethik ist der Nachweis des Latinums oder Graecums. Liegt der Nachweis nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vor, kann die Bewerberin/der Bewerber mit der Auflage immatrikuliert werden, den fehlenden Sprachnachweis spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Im Übrigen finden die allgemeinen für das Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT Anwendung.“

Die Nummerierung der folgenden wissenschaftlichen Hauptfächer verschiebt sich jeweils um einen Buchstaben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2017

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*